

Steuererklärung 2013

DIE BERECHNUNG DER AKONTEN 2014 ERFOLGT AUF DER GRUNDLAGE DER LETZTEN VERANLAGUNG

EG Am 14. September 2012 hat der Grosse Rat die Teilrevision des Steuergesetzes angenommen. Die entsprechenden Anpassungen werden in den Steuerperioden 2013, 2014 und 2015 umgesetzt.

Die wichtigsten Änderungen der Steuerperiode 2013 für die natürlichen Personen sind:

- Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge an die Krankenkassen, Lebens- und Unfallversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien. Die Anpassung reduziert die Steuerbelastung der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, jedoch insbesondere die der Mittelklasse. Für das Jahr 2013 beträgt der Abzug für verheiratete Personen CHF 4800 und für alle übrigen Steuerpflichtigen CHF 2400 sowie für jedes Kind zusätzlich CHF 1090. Dies ist die 1. Etappe der Erhöhung, welche bis 2015 umgesetzt wird.
- Sozialabzug zugunsten der freiwilligen Hilfe an Betagte und Personen mit einer Behinderung. Dieser neue Abzug trägt wesentlich zur Erhaltung der Wohnsituation dieser Personen bei und ist auf ein Maximum von CHF 3000 beschränkt.
- Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung und die berufliche Umschulung können bis zum Gesamtbetrag von max. CHF 12000 geltend gemacht werden. Das Wallis ist der erste Kanton, welcher im Steuergesetz die neuen vorteilhafteren Bedingungen des Bundesgesetzes zur steuerlichen Behandlung berufsorientierter Kosten der Aus- und Weiterbildung übernimmt.
- Der Gesetzgeber hat kürzlich den Feuerwehrosold der Mi-

lizfeuerwehrleute bei der direkten Bundessteuer bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5000 von der Steuer befreit. Für die Kantons- und Gemeindesteuern sind Entschädigungen an die Feuerwehrleute bis zum Höchstbetrag von CHF 8000 steuerbefreit.

Sämtliche Änderungen für die Steuerperiode 2013 sind in der entsprechenden Wegleitung gelb markiert.

Aufenthaltsbewilligung B: Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung

Ab der Steuerperiode 2012 erhalten sämtliche Einwohner mit einer Aufenthaltsbewilligung B eine Steuererklärung. Die Steuerpflichtigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B haben der Steuererklärung 2013 u. a. sämtliche Bankkonti Stichtag 31.12.2013 sowie die Lohnausweise 2013 beizulegen und der Einwohnergemeinde die unterzeichnete Steuererklärung einzureichen.

Erbengemeinschaften

Eine Erbengemeinschaft ist steuerpflichtig, sofern die Erbberechtigten nicht im Detail bekannt sind. Solche Erbengemeinschaften können als Einheit besteuert werden. Wir bitten die Vertreter von Erbengemeinschaften, welche 2013 erstmals der Besteuerung unterliegen, das Formular «Verzeichnis der Erben bzw. der Nutzungsberechtigten» auszufüllen (Formular kann im Internet heruntergeladen oder auf der Gemeinde bezogen werden).

VSTax2013

Für das Ausfüllen der Steuererklärung steht die Gratissoftware VSTax2013 unter www.vs.ch/vstax zur Verfügung. Das Programm wird laufend verbessert und wird von der Mehrheit der Steuerpflichtigen bzw. Treuhänder genutzt. Ab der Version 2013 kann die letztjährige Steuererklärung via Menüansicht konsultiert und ausgedruckt werden.

Steuerakonten 2014

Die Zustellung der Steuerakonten 2014 erfolgt im Februar 2014, sie dient dem ratenweisen Vorbe-



Die Steuererklärung muss in der Regel bis Ende März ausgefüllt, unterschrieben und mit allen Beilagen bei der Steuerbehörde eingereicht werden.

zug der Steuern und wird gemäss Art. 193 StG erhoben. Diese Akontenzahlungen sind innert 30 Tagen nach den unten stehenden Fälligkeiten zu entrichten: 1. Rate 10. Februar | 2. Rate 10. April | 3. Rate 10. Juni | 4. Rate 10. August | 5. Rate 10. Oktober
Bei der Schlussabrechnung der Steuern 2014 werden die bezahlten Beträge dem entsprechenden Steuerjahr gutgeschrieben. Die Verzinsung wird gemäss Staatsratsbeschluss vom 21. August 2013 wie folgt vorgenommen:

- Zu viel einverlangte und bezahlte Beträge werden bei der Schlussabrechnung mit 3,5% verzinst.
- Der Verzugszins für nicht oder zu spät bezahlte Akonten beträgt ebenfalls 3,5%.
- Der negative Ausgleichszins für noch ausstehende Beträge wird gemäss Art. 164 Abs. a StG mit der Schlussabrechnung ab dem allgemeinen Fälligkeitsdatum der Steuern, dem 31. März 2015, nachgefordert und mit 3,5% belastet, sofern der Zinsbetrag über CHF 500 liegt.
- Für Vorauszahlungen, welche unabhängig von den Akonten geleistet werden, wird eine Zinsgutschrift von 0,5% pro Rata gewährt.

Steuerpflichtigen, welche zu wenig überwiesen haben, wird empfohlen, eine Nachzahlung vorzunehmen, um den Ausgleichszins zu vermeiden.

Haben Sie Fragen?

Zögern Sie nicht, wir sind für Sie da!

Die Kantonale Steuerverwaltung (Tel. 027 606 24 51) und die Fachstelle Steuern der Einwohnergemeinde Zermatt (Tel. 027 966 22 40 oder per Mail steuern@zermatt.ch) stehen Ihnen für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung. Ausserdem finden Sie sämtliche Steuerinfos unter www.vs.ch/steuern.